



3443 Sieghartskirchen, Kogler Strasse 7

Telefon 0 22 74 / 22 29

www.bestattung-geiger.at

e-mail: office@bestattung-geiger.at

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nach dem Ableben eines Menschen sind eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, Wege zu erledigen, Personen zu verständigen und Fragen zu klären. Auf Wunsch können wir, soweit dies uns möglich ist, für Sie die Besorgungen übernehmen.

Nachstehend haben wir jene Punkte angeführt, die schon **vor dem Begräbnis** zu erledigen wären:

Verständigung von:

- Pfarramt

bei konfessionslosen Verstorbenen gibt es folgende Möglichkeiten zur Gestaltung der Trauerfeier: die eines Trauerredners, oder eines Geistlichen einer anderen Glaubensgemeinschaft im christlichen Sinne.

- **Friedhofverwaltung** (Totengräber); sollten Sie auf der Grabstelle einen Deckel haben, bzw. eine Gruft besitzen, gehört gegebenenfalls auch ein **Steinmetz** verständigt, in Rücksprache mit der Friedhofverwaltung. Manche Gemeinden haben einen bestimmten Steinmetzbetrieb unter Vertrag.

- **Gärtnerei** (Die Blumen und Kränze werden meistens von den ortsansässigen Gärtnereien kostenlos zur Aufbahrung gebracht)

- **Gasthaus** wegen Totenmahl

- **Sargträger**, Windlichtträger (Die Sargträger können Sie natürlich auch von uns beziehen.)

Standesamt

Das Standesamt benötigt für die Beurkundung von Sterbefällen den **Totenbeschaubefund (Anzeige des Todes)**, sowie folgende Dokumente:

- Geburtsurkunde (Taufschein vor 1939), Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde
- (Trauungsschein vor 1939), ev. Sterbeurkunde des Ehepartners, ev. Scheidungsurteil
- ev. Nachweis über akademische Grade

Danksagungen

Nach der Beerdigung erhalten Sie von uns eine Liste der gespendeten Kränze und Blumen. Anhand dieser Liste können Sie sich gezielt bei den Blumenspendern bedanken, entweder mittels Danksagekarten, die auch bei uns erhältlich sind oder mittels einer Anzeige in der NÖN.

Friedhofgebühren, Kirchengebühren

Im allgemeinen werden die Friedhofs- und Kirchengebühren nicht über die Bestattung verrechnet. In bestimmten Fällen bezahlen wir diese Gebühren bei der zuständigen Gemeinde bzw. dem Pfarramt. Sind daher keine Friedhofs- und Kirchengebühren in unserer Rechnung enthalten, sind diese noch durch Sie zu bezahlen.

Notizen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Grabkreuz

Nicht immer ist es möglich, unmittelbar nach der Beerdigung eines Verstorbenen auf einer Grabstelle ein Gedenkzeichen aus Stein aufzustellen. Um daher die Zeit bis zur Errichtung des Grabsteines zu überbrücken, bieten wir ein Grabkreuz aus Holz mit Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an.

Pension

Die laufenden Überweisungen der Pensionszahlung an den Verstorbenen sind von den Hinterbliebenen umgehend bei der/den Pensionsstelle(n) zu stornieren unter Vorlage der Todesbestätigung (= gebührenfreie Sterbeurkunde).

Auch wenn die/der Verstorbene selbst keine Pension bezogen hat, sondern mit dem/der Ehegatten/Ehegattin versichert war, muß die Pensionsversicherungsanstalt vom Tod des mitversicherten Ehepartners benachrichtigt werden.

Wenn Sie uns die Sozialversicherungsnummer und pensionsauszahlende Stelle bekanntgeben, übernehmen wir diese Abmeldungen.

Die/Der hinterbliebene Ehegattin/Ehegatte und die minderjährigen Kinder der/des Verstorbenen können eine Witwer-, Witwen- bzw. Waisenpension beantragen. Der Antrag ist bei der Pensions- bzw. Sozialversicherungsanstalt des Verstorbenen einzubringen.

Welche Urkunden, Dokumente und Nachweise der dem Pensionsantrag beigelegt werden müssen, ist bei der zuständigen Versicherungsanstalt vor Beantragung einer Hinterbliebenenpension zu erfragen.

Tod durch Arbeitsunfall

Bei Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall besteht Anspruch auf einen Bestattungskostenbeitrag von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Krankenkasse

Der Bestattungskostenbeitrag aus der gesetzlichen Krankenversicherung wurde abgeschafft. Manche Krankenkassen zahlen einen freiwilligen Zuschuss zu den Bestattungskosten.

Verlassenschaft

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Das zuständige Gericht wird vom Standesamt **automatisch** verständigt und bestellt den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissar. Der zuständige Notar kann bei uns erfragt und von den Erben selbst aufgesucht werden. Ansonsten werden die Hinterbliebenen vom Notar zur Todesfallaufnahme bestellt.

Mitzubringen sind: Personaldokumente, sämtliche Rechnungen über Bestattungskosten, Kosten eines Grabmales, Kosten, die durch die letzte Krankheit verursacht wurden usw., weiters müssen Name, Beschäftigung, Alter und Wohnort der nächsten Angehörigen angegeben und ein etwa vorhandenes Testament vorgelegt werden.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist Ländersache und es sind die Bezirkshauptmannschaften zuständig. (Telefon: 9025 mit Vorwahl der Stadt. Z.B. BH Tulln: 02272 - 9025). Anträge können auch beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Die **Hilfe in besonderen Lebenslagen** soll bei der Bewältigung außergewöhnlicher Schwierigkeiten, die ihre Ursache in persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen haben, unterstützen.

Darunter fallen auch Begräbniskosten und es kann dafür ein Zuschuss beantragt werden.

Der/dem Witwe/Witwer kann auch eine finanzielle Unterstützung zur vorübergehenden Bestreitung des Lebensunterhaltes bis zur Gewährung einer Pension ausbezahlt werden. Diese Geldmittel werden jedoch bei der Nachzahlung der Hinterbliebenenpension rückverrechnet.

Hinweis: Auf Leistungen im Rahmen der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ besteht in der Regel kein Rechtsanspruch. Das für einen Antrag nötige NÖ Formular bekommen Sie bei uns.

Sonstige Sterbegeldansprüche, Private Versicherung

Hatte der Verstorbene eine spezielle Bestattungsvorsorge-Versicherung (z.B. WIENER VEREIN) übernehmen wir das Inkasso und verrechnen direkt mit der Versicherung.

Wenn der Verstorbene eine Ablebens- oder Lebensversicherung besessen hat, besteht für die Hinterbliebenen die Möglichkeit, Ansprüche bei der Versicherung geltend zu machen.

Polizzen, die auf eine namentlich genannte „begünstigte Person“ lauten, können nur von dieser eingelöst werden. Ist auch diese Person bereits verstorben, so ist ein Gerichtsbeschuß beizubringen, aus dem der nunmehr Begünstigte (Erbe) hervorgeht (Ausweis).

Welche Dokumente und Unterlagen im Einzelfall benötigt werden, ist bei der betreffenden Institution bzw. bei uns zu erfragen. In der Regel müssen eine Sterbeurkunde und die Versicherungspolizze(n) und eventuell ein Nachweis über die letzte Prämienzahlung vorgelegt werden.

Unter verschiedenen Bedingungen gewähren folgende Institutionen bzw. Vereine einen Zuschuß zu den Bestattungskosten:

- private Krankenversicherung
- Bundessozialamt
- Vereine (z.B. Gewerkschaft)

Steuerliche Behandlung der Bestattungskosten

Beim Finanzamt kann derjenige, der für die Begräbniskosten und Kosten für die Errichtung eines Grabmales aufgekomen ist, einen Antrag auf **außergewöhnliche Belastung** stellen, wenn diese **im Nachlaß keine Deckung** finden.

Voraussetzung für diesen Antrag ist ein rechtskräftiger Gerichtsbeschuß (=„Einantwortungsurkunde“) über die Verlassenschaftsabhandlung. Weiters werden benötigt: Sterbeurkunde (Kopie), sämtliche Rechnungen, die mit der Beerdigung in Zusammenhang stehen (Bestattungsrechnung, Grabmal, Friedhofsgebühren, Kränze, ev. Totenmahl, Trauerkleidung, usw.), eventuell Nachweise über Zahlungen von Versicherungen, Krankenversicherungsträgern und dergleichen.

Es ist auch ratsam, dass die Erben für den Verstorbenen einen **Jahresausgleich** durchführen, wenn der Verstorbene eine eigene Pension bezog oder berufstätig war.

Bedachtnahme auf Berechtigungen und Verpflichtungen

Berechtigungen und Verpflichtungen, die auf den Namen des Verstorbenen lauten, müssen gelöst oder geändert werden.

Zumeist handelt es sich um einen oder mehrere der folgenden Verträge:

- Girokonten (Daueraufträge) (ACHTUNG: Auch Gemeinschaftskonten werden beim Tod *eines* Kontoinhabers gesperrt)
 - Ab- bzw. Ummeldung von Telefon, Wasser-, Strom-, Gasbezug
 - Ab- bzw. Ummeldung von Versicherungen (z.B. Kfz, Gebäude, Haushalt, Unfall ...)
 - Rundfunk / Fernsehbeurteilung (GIS Gebühren Info Service GmbH)
 - Abonnements
 - Mitgliedschaften bei Vereinen und Organisationen
 - Mietverträge
 - Kirchenbeitragsstelle
 - KFZ Zulassung (Wenn das auf den Verstorbenen zugelassene Fahrzeug vom Erben weiter benutzt werden soll, unbedingt mit der Kfz Versicherung Kontakt aufnehmen und weiters darauf achten, dass im Einantwortungsbeschuß das KFZ laut Kennzeichen erwähnt wird.)
 - Gewerbeberechtigungen
- Die Abmeldungen aller Wohnsitze werden vom Standesamt über das ZMR automatisch gemacht!

Persönliche Notizen:.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

***Für weitere Fragen stehen wir Ihnen während unserer Bürozeiten
Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
gerne zur Verfügung.***